

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

GEMÄSS § 21 AIFMG

für den Alternativen Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“ oder „AIF“)

Primus

Es handelt sich um einen Fonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011 in Verbindung mit AIFMG

3 Banken-Generali
Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 36
4020 Linz

(nachstehend „VWG“ oder „AIFM“)

ISIN: **AT0000A054R3**

Dieses Dokument wurde im **April 2020** entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt und am **23.04.2020** veröffentlicht.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (im Sinne von nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden in Österreich vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am **11.04.2019** in Kraft getreten sind.

Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf der Homepage der VWG unter www.3bg.at. Die Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle Oberbank AG sowie den im Anhang / unter Punkt 4.) angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

DISCLAIMER

- **VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden - Verkaufsbeschränkung**

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokumentes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht in diesem Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die in diesem Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

- **Zurverfügungstellung von Informationen**

Informationen bezüglich des prozentualen Anteils an Vermögensgegenständen des Fonds die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten finden Sie auf jährlicher Basis (stichtagsbezogen) im aktuellen Rechenschaftsbericht. Die generellen Regelungen zur Steuerung der Liquidität finden Sie in diesem Dokument unter dem Punkt 14.4. (Liquiditätsrisikomanagement). Jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht. Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme finden Sie in diesem Dokument unter den Punkten 14.1. und 14.2. sowie unter Punkt 14.5. (Risikoprofil).

Alle Änderungen des maximalen Umfangs einer Hebelfinanzierung, die für Rechnung des Fonds eingesetzt wurde sowie der maximale Umfang der Hebelfinanzierung des vergangenen Rechnungsjahres finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht. Art, Herkunft und Berechnung der Hebelfinanzierung, etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden finden Sie ebenso wie den maximal zulässigen Umfang der Hebelfinanzierung unter Punkt 14.3. in diesem Dokument.

1. Identität des Alternativen Investmentfonds Managers – AIFM

Die VWG / der AIFM des in diesem Dokument näher beschriebenen Fonds ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 36.

Gegründet wurde die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. am 24. August 1987 als „CA-EA Investment Gesellschaft m.b.H.“ und wurde am 03. Februar 1998 in „3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.“ umbenannt.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) sowie ein AIFM gemäß des 2. Teils des AIFMG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 102722 m eingetragen.

1.1. Pflichten des AIFM / der VWG

Die VWG führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch. Zudem kann sie Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 3).

Die VWG hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF¹ und OGAW², der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die VWG gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten AIF und OGAW fair und gleich zu behandeln. Die VWG wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Aufgrund des § 7 Abs. 6 AIFMG iVm Art. 14 der delegierten Verordnung 231/2013 hat die VWG für potenzielle Berufshaftungsrisiken aus ihren Geschäftstätigkeiten zusätzliche Eigenmittel zu dotieren. Gemäß der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers erfüllen die vorhandenen Eigenmittel die gesetzlichen Anforderungen, um auch potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

2. Identität der Verwahrstelle/Depotbank

Verwahrstelle/Depotbank ist die **Oberbank AG**, 4020 Linz, Untere Donaulände 28. Firmenbuchnummer: FN 79063 w. Firmenbuchgericht: Landesgericht (als Handelsgericht) Linz.

Die Oberbank AG, Linz hat gemäß Bescheid GZ: FMA-IF25 5182/0001-INV/2007 vom 23.03.2007 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle/Depotbank übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle/Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

¹ AIF ist ein „Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht.

² OGAW ist ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.“

2.1. Pflichten und Haupttätigkeit der Verwahrstelle/Depotbank

Die Verwahrstelle/Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Aufgaben der Verwahrstelle/Depotbank sind im § 19 Abs. 7 bis 9 AIFMG entsprechend definiert. Detailinformationen zu den (weiteren) der Verwahrstelle/Depotbank gemäß Gesetz, delegierter Verordnung EU 231/2013 und Depotbankvertrag obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle/Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Verwahrstelle/Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle/Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der VWG handeln.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG übernommen, wobei die VWG darauf hinweist, dass die Verwahrstelle /Depotbank ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG ist:

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung
- Durchführung des Meldewesens gegenüber einem Transaktionsregister (EMIR)
- Führung von Aufzeichnungen gemäß § 12 InvFG (Aufzeichnung von Portfoliogeschäften gemäß § 19 InvFG, Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen gemäß § 20 InvFG, Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten gemäß § 31 InvFG)
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die Verwahrstelle/Depotbank hat gemäß § 19 (11) AIFMG die Verwahrung der Vermögensgegenstände an Dritte (Unterverwahrstellen) übertragen. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie im Anhang dieses Dokumentes unter Punkt 5.

3. Sonstige Dienstleistungsanbieter

Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter:

Insoweit sonstige Dienstleistungsanbieter herangezogen werden, sind diese Delegationsempfänger des AIFM und üben Funktionen der VWG aus. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem entsprechenden Delegationsvertrag.

3.1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, delegiert hat.

- Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personaladministration (Oberbank AG, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz)

- Internes Rechnungswesen (Oberbank AG, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz)
- Interne Revision (BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt)

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- EDV Organisation (3 Banken IT GmbH, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz)
- Als externer Anlageberater (Fonds-Advisor – Erstellung von Veranlagungsempfehlungen) fungiert seit 10.04.2007 die Primus Invest GmbH, Rudigierstraße 8a, 4020 Linz.

Die aktuelle Version der Interessenskonflikt-Policy finden Sie auf unserer Homepage www.3bg.at.

3.2. Prime Broker

Derzeit wird kein Prime Broker eingesetzt.

4. Identität des Wirtschaftsprüfers

Wirtschaftsprüfer ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Linz.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.3bg.at abrufen können.

4.1. Pflichten des Wirtschaftsprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Fonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

4.2. Pflichten des Wirtschaftsprüfers der Verwaltungsgesellschaft

Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

5. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber der VWG, der Verwahrstelle/Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten der VWG gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

5.1. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

5.1.1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und VWG/AIFM)

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen. Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Punkt 15.

5.1.2. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Linz. Verbraucher sind natürliche Personen, für die der Erwerb von Anteilen des Fonds nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, sondern die zu Privatzwecken handeln.

5.1.3. Durchsetzung von Rechten

Anlegerbeschwerden:

Die Anteilsinhaber sind berechtigt, kostenlos Beschwerde bei der VWG einzulegen. Hierzu wurde seitens der VWG ein Beschwerdemanagementsystem mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen etabliert. Die Gesamtheit dieser systematischen Maßnahmen, welche bei artikulierter Unzufriedenheit eines Anlegers ergriffen werden, haben das Ziel eine umgehende und zufriedenstellende Erledigung der eingebrachten Beschwerde sicherzustellen. Anleger können Beschwerden per E-Mail an beschwerde@3bg.at einbringen.

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können zudem an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen Fonds unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger

den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 (idgF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht. Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

5.1.4. Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

5.1.5. Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 10 dieses Dokumentes.

5.1.6. Informationsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen von der VWG zu erhalten.

5.1.7. Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden. Informationen zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente finden Sie unter Punkt 16.1 dieses Dokumentes.

5.1.8. Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen Dritter nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

5.2. Hauptmerkmale der Anteile

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbriefen Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die VWG darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Angaben zur Stückelung finden Sie in den Fondsbestimmungen.
- Für diesen Fonds werden Ausschüttungsanteilsscheine in Euro ausgegeben.

6. Informationen über den Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **Primus** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166f InvFG. Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Der **Primus** wurde am 10. April 2007 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

7. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter den ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (zB Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten) saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden. Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

7.1. Privatvermögen

7.1.1. Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

7.1.2. Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

7.1.3. Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016: 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016: 27,5% KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

7.1.4. Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

- **Veräußerung des Fondsanteiles:**

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016: 27,5% KESt) einbehält.

- **Verlustrausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:**

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgen. Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen WP-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1.2016: resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25% resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (zB Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustrausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

7.2. Betriebsvermögen

7.2.1. Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST-pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016: 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (dh keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25% bzw. ab 1.1.2016: 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5%-igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv 25% resp. ab 1.1. 2016: 27,5% Satz (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

7.2.2. Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (zB Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt). Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (dh keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

7.3. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt). Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25% Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden zB 100 % ausgeschüttet sind 100% steuerpflichtig, werden zB 75% ausgeschüttet sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds entspricht dem **Kalenderjahr**.

Die Ausschüttung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG bzw. gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt **ab 01.03.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

9. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

9.1. Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a. mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b. mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b. ist während einer Kündigung gemäß a. nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

9.2. Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere

Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

9.3. Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

9.4. Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Verwahrstelle/Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

9.5. Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank/Verwahrstelle die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten (§ 9 Abs. 3 AIFMG).

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

10. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

10.1. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

10.1.1. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Stellen erworben werden. Die

Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

10.1.2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 5,00 %** des Wertes eines Anteiles auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Ein Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

10.1.3. Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des **übernächsten** Bankarbeitstages (exklusive Karfreitag und Silvester) zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages. Orderannahmeschluss ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungstichtag.

10.2. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

10.2.1. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen. Die VWG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

10.2.2. Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

10.2.3. Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des **übernächsten** Bankarbeitstages (exklusive Karfreitag und Silvester). Orderannahmeschluss ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Gutschrift erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungstichtag.

10.3. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

10.3.1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle/Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben einem etwaigen Ausgabeaufschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die VWG.

10.3.2. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) auf www.3bg.at sowie in der Tageszeitung „Der Standard“ veröffentlicht.

Den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.3bg.at.

10.4. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteils** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Fonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- b. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c. Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur **Preisberechnung des Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Hinsichtlich der Bewertung von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen wird auf die Ausführungen im aktuellen Rechenschaftsbericht verwiesen.

10.4.1. Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

11.1. Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten ab dem **01. März** nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß Investmentfondsgesetz zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert!

12.1. Anlageziel

Der Fonds Primus bietet eine umfassende Vermögensverwaltung in Form eines aktiv gemanagten, gemischt veranlagenden Investmentfonds. Anlageziel ist es, langfristiges Kapitalwachstum auf Basis einer sehr dynamischen und flexiblen Anlagestrategie mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken zu erzielen.

12.2. Anlagepolitik

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 25 vH** des Fondsvermögens verzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einschließlich Sichteinlagen und kündbare Einlagen herangezogen. Bis zu **maximal 75 vH** des Fondsvermögens kann in Aktien bzw. Aktien gleichwertige Wertpapiere (Genuss-Scheine, Aktien(index)zertifikate, etc.) investiert werden. Zudem können alternative Investments (Rohstoffe, Immobilien, Hedgefonds,...) beigemischt werden. Die genannten Veranlagungen können in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln als auch über Anteile an anderen Investmentfonds dargestellt werden. Der aktive Managementansatz des Fonds ist nicht durch eine Benchmark beeinflusst.

Hinweis: Im Rahmen der Anlagepolitik wird der Primus die eingangs angeführten Assetkategorien hauptsächlich mittels Anteilen an anderen Investmentfonds darstellen!

Derivative Finanzinstrumente können sowohl zur Absicherung des Marktrisikos sowie von Währungs- und Zinsänderungsrisiken als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zB zur Durationsteuerung oder zur Investitionsgradsteuerung) bis zu max. 20 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) eingesetzt werden.

12.2.1. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere sind

- a. Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b. Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c. alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,
nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die VWG kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser

Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b. von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
- c. von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

12.2.2. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

12.2.3. Anteile an Fonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

1. Anteile an ein und demselben Fonds (= Fonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 iVm 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (**OGAW**), dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Fonds gemäß § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (**OGA**) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem

Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- b. das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Fonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

- 3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Fonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- 5. Die im Rahmen der Veranlagung eingesetzten Investmentfonds (OGAW und OGA) müssen in einem der EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Liechtenstein, Guernsey bzw. in den USA aufgelegt worden sein. Die im Rahmen der Veranlagung eingesetzten Anderen Sondervermögen müssen in Österreich aufgelegt worden sein.
- 6. Für die Veranlagung können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen bzw. -instrumente und/oder deren Anlagestrategie von jener des Primus abweichen.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments/Hedgefonds)

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG **jeweils bis zu 10 vH** und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen von OGAW- und OGA-Fonds gemäß § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG entsprechen.

Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen werden darf.

Hinsichtlich des Sitzes der eingesetzten Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Zi. 3 InvFG 2011) bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Einschränkungen!

12.2.4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut **höchstens 20 vH** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **insgesamt bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

12.2.5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Verpflichtende Angaben gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) 2015/2365)

12.2.5.1 Wertpapierleihe

Dieser Fonds darf keine Wertpapierleihegeschäfte durchführen.

12.2.5.2 Pensionsgeschäfte

Dieser Fonds darf keine Pensionsgeschäfte durchführen.

12.2.5.3 Total Return Swaps oder vergleichbare Derivatgeschäfte

Dieser Fonds darf weder Total Return Swaps noch vergleichbare Derivatgeschäfte durchführen.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher bis auf weiteres nicht angewendet. Zudem findet kein Einsatz von Pensionsgeschäften, Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften im Rahmen der Anlagepolitik statt. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden!

12.2.6. Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

12.2.7. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

13. Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und / oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

14. Risikomanagement

14.1. Beschreibung Risikomanagement

Die VWG hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die VWG hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen.

Die VWG hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen.

Für die den AIF betreffenden Risiken werden von der VWG entsprechende quantitative und qualitative Risikolimits festgelegt, die im Einklang mit dem Risikoprofil des AIF stehen. Quantitative Risikolimits sind in den Punkten 12 (Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und –politik des Fonds), 14.2 (Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011) und 14.3 (Hebelfinanzierung § 13 Abs. 4 AIFMG) festgelegt. Die VWG wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits laufend gewährleisten und hat zudem entsprechende Verfahren festgelegt und umgesetzt, die im Falle von zu erwartenden Verstößen gegen die festgelegten Risikolimits des Investmentfonds zu zeitnahen Abhilfemaßnahmen im besten Interesse des Anteilsinhabers führen.

Um die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Wo angemessen, bildet der periodische Rückvergleich (Backtest) zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Risikomessvorkehrungen, zu denen modellbasierte Prognosen und Schätzungen gehören, einen Teil des Risikomanagementprozesses.

14.2. Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

14.2.1. Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

14.3. Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

14.3.1. Umstände, unter denen eine Hebelfinanzierung eingesetzt werden kann

siehe Punkt 12.2. Anlagepolitik

14.3.2. Arten der Hebelfinanzierung

Der Fonds darf (insbesondere) Devisentermingeschäfte (FX-Forwards) sowie standardisierte Finanzterminkontrakte (Financial Futures) und Optionen auf Einzeltitel bzw. auf anerkannte Finanzindizes einsetzen.

Ein etwaiger Einsatz von vorübergehend aufgenommenen Krediten als weitere Art der Hebelfinanzierung wird ausschließlich zur Überbrückung für kurzfristige Liquiditätsengpässe aufgrund unvorhergesehener Anteilsscheinrückgaben bzw. um einmalige und unvorhergesehene Wertpapiergeschäfte abzuwickeln angewandt.

14.3.3. Herkunft der Hebelfinanzierung

OTC-Derivate sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Derivate.

a. Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

- **AIF-Bruttomethode**

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben. Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

- **AIF-Commitment-Methode**

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden. Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

b. Höchstmaß der Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt **220 %** des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den Fonds beträgt **120 %** des Nettoinventarwertes.

Die Einhaltung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung wird laufend (auf täglicher Basis) durch das Risikomanagement der VWG überwacht.

Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Investmentfonds ist im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. Eventuelle Überschreitungen des Höchstmaßes, die Umstände die zu der Überschreitung führten, sowie die Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls im Rechenschaftsbericht dargestellt.

14.3.4. Mit der Hebelfinanzierung verbundene Risiken

Siehe Punkt 14.5. Risikoprofil des Fonds insbesondere „Kontrahentenrisiko“ sowie „Risiko bei derivativen Instrumenten“.

14.3.5. Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung:

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte werden nicht eingesetzt.

14.3.6. Vereinbarungen über Sicherheiten:

Um das Kontrahentenrisiko insbesondere bei außerbörslichen Geschäften mit derivativen Instrumenten zu reduzieren, können Vereinbarungen über die Leistungen von Sicherheiten abgeschlossen werden. Derartige Sicherheiten haben den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität, Korrelation und Risiken zu entsprechen. Eine Wiederverwendung erhaltener und gestellter Sicherheiten ist jedenfalls ausgeschlossen.

14.3.7. Wiederverwendung von Vermögenswerten:

Die Verwahrstelle darf die Vermögenswerte nicht wiederverwenden.

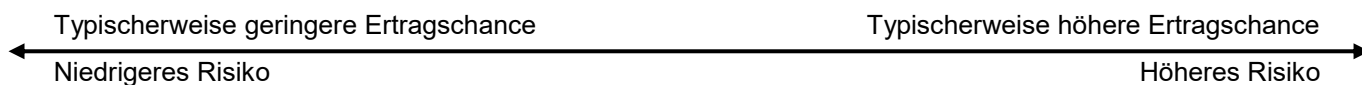
14.4. Liquiditätsrisikomanagement

Die VWG wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:

Das Liquiditätsmanagement hat sicherzustellen, dass der Fonds eine den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten angemessene Liquiditätshöhe beibehält und das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des AIF im Hinblick auf die wesentlichen Auswirkungen auf die Liquidität überwacht. Für diese Zwecke ermittelt die VWG das Profil der Anlegerbasis des AIF, darunter die Art der Anleger, den relativen Umfang der Anlagen und die Rücknahmebedingungen, die für diese Anlagen gelten.

Zur Erstellung des Liquiditätsprofils, welches mit der Anlagestrategie und den Rücknahmegrundsätzen konsistent ist, implementiert die VWG die für die Steuerung des Liquiditätsrisikos erforderlichen Instrumente und Vorkehrungen und ermittelt die Umstände, unter denen diese Instrumente und Vorkehrungen sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden können. Es werden adäquate Limits für die Liquidität des AIF gesetzt, überwacht und aufrecht gehalten. Zusätzlich werden unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt.

14.5. Risikoprofil des Fonds



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Das Risiko-Ertrags-Profil bezieht sich auf die Vergangenheit und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risiko-Ertrags-Profil herangezogen werden.

Aufgrund der gemessenen Kursschwankungen der Märkte in der Vergangenheit erfolgte eine Einstufung in diese Kategorie. Die Risikoeinstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern. Eine Einstufung in Kategorie 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt.

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Für diesen Fonds können die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken:

Hauptrisiken des Fonds:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Weiters sind insbesondere folgende Risiken für diesen Fonds von Bedeutung:

- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Inflexibilitätsrisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG
- Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Commodity-Risiko
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachrangarleihen
- Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)
- Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Zur Messung und Überwachung der wesentlichen Risiken, denen der Investmentfonds ausgesetzt ist, sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Die Risikolimits werden im Einklang mit dem Risikoprofil des Investmentfonds festgelegt. Details darüber werden auf Verlangen dem Anleger zur Verfügung gestellt.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

14.5.1. Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das **Aktienkursrisiko** dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Eine weitere besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Hinweis auf negative Habenzinsen bei Cash: marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Bei **inflationsexponierten Anleihen** ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsexponierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsexponierte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsexponierten Anleihen.

Zur Messung und Überwachung des Marktrisikos sind in der VWG entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Das Marktrisiko wird durch diverse Kennzahlen quantifiziert und auf regelmäßiger Basis überwacht.

Bei **Wandelanleihen (Convertible Bonds)** unterscheidet sich (aufgrund der impliziten Wandlungsrechte in Aktien) das Kursverhalten zum Teil deutlich von jenem vergleichbarer Anleihen. Während für gewöhnliche Anleihen hauptsächlich Veränderungen der substantiellen Qualität (Bonität) des Emittenten, Zinsentwicklungen und Marktumfeld Einfluss auf den Anleihepreis nehmen, spielen für Wandelanleihen zusätzlich Aktienkurs- und Volatilitätsentwicklungen eine besonders wichtige

risikorelevante Rolle. Die mit dem Investment in Wandelanleihen einhergehenden Risiken werden aufgrund der vielen Einflussfaktoren stark gestreut, können aber miteinander korrelieren und sollten nicht unterschätzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich auch ein Aktienrisiko, als besondere Ausprägung des Marktrisikos auf Wandelanleihen übertragen. Das Kursrisiko besteht darin, dass der aktuelle Kurs eines Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage.

14.5.2. Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

- a. **Ausfallrisiko:** Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.
- b. **Kreditspread-Risiko:** Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
- c. **Kreditrating-Migrationsrisiko:** Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditrating-Agenturen können zu Wertverlusten führen.

Zur Messung und Überwachung des Kredit- bzw. Emittentenrisikos sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Zur Steuerung des Kredit- bzw. Emittentenrisikos wird auf die gesetzlich definierten Grenzen zurückgegriffen.

14.5.3. Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert.

Das **Settlementrisiko** besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von **nicht notierten Finanzprodukten** oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von **ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen** gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Fonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Alternative Investment/Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

Zur Messung und Überwachung des Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisikos sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Zur Steuerung des Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisikos wird auf die gesetzlich definierten Grenzen zurückgegriffen.

14.5.4. Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und

Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Fonds die diese Bedingungen nicht erfüllen, d.h. nicht amtlich zugelassen sind bzw. an geregelten Märkten gehandelt werden (Open-End Funds) dürfen nur dann erworben werden, sofern sie über einen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis verfügen.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Alternative Investments/Hedgefonds können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb solcher Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass solche Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert oder glattgestellt werden können.

Zur Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos wurden in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Die Messung erfolgt durch das in der KAG entwickelte Liquiditätsrisikomodell.

14.5.5. Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Zur Messung und Überwachung der operationellen Risiken wurden in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Ausgehend von der regelmäßigen Risikoidentifikation und -analyse sind die weiteren Möglichkeiten einer Risikobehandlung festzulegen. Einzelrisiken können teilweise durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

14.5.6. Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden.

Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

14.5.7. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds als Zielfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenständen in die diese Zielfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrrisiko unterliegen.

14.5.8. Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

14.5.9. Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

14.5.10. Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Bei Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Fonds selbst Beschränkungen unterliegen.

14.5.11. Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

14.5.12. Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

14.5.13. Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

14.5.14. Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere

Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

14.5.15. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

14.5.16. Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

14.5.17. Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

14.5.18. Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

Die Risiken des Fonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbbaaren Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Fonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage (Hebelfinanzierung) und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilinhaber keine Nachschusspflicht!

14.5.19. Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können u.a. nachstehende Risiken verbunden sein

- a. Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b. Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

- c. Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten

- a. Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b. der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

14.5.20. Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den möglicherweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

14.5.21. Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

14.5.22. Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

14.5.23. Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihe nominalen kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw.

Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

14.5.24. Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen bspw. vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

14.5.25. Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten

Bei strukturierten Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen, in die Derivate eingebettet sind. Die Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen solcher Veranlagungsprodukte sind daher meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig. Neben den herkömmlichen, mit Anleihen verbundenen Risiken können zusätzliche Risiken auftreten, deren Art und Ausmaß von der Art und Komplexität des enthaltenen Derivates abhängig sind.

Die Einschätzung des zugrundeliegenden Marktrisikos kann durch die eingebetteten Derivate erschwert sein. Zudem zeigen strukturierte Emissionen oftmals eine geringere Liquidität als herkömmliche Anleihen-Emissionen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier angeführten Risiken nur um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche und fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!

15. Kosten

15.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung bis zu einer Höhe von **1,60 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **1,60 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

15.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

a. Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. Mit Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG abwickeln kann.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,30 % p.a. des Fondsvermögens.

b. Kosten für Wirtschaftsprüfung/Kosten der Erstellung der steuerlichen Behandlung (Steuerberatung)

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Zudem werden externe Kosten für die Erstellung der steuerlichen Behandlung (Ermittlung der Steuerdaten) dem Fonds angelastet. Diesbezüglich umfasst ist auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,03 % p.a. des Fondsvermögens.

c. Publizitätskosten und Aufsichtskosten

- **Publizitätskosten**

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich nicht zulässigen Fälle) sind umfasst.

- **Aufsichtskosten**

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in den Vertriebsländern resultieren, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Zudem können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,02 % p.a. des Fondsvermögens.

d. Kosten für Verwahrung

Darunter sind von der Verwahrstelle verrechnete bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland zu verstehen. Diese Kosten sind (mit Ausnahme fremder Depot- bzw. Lagerstellenkosten) bereits in der pauschalen Vergütung inkludiert.

Der maximal mögliche Wert bezüglich externer Wertpapierdepotgebühren liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,05 % p.a. des Fondsvermögens.

e. Kosten für an Externe übertragene administrative Tätigkeiten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der externen Erbringung von Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung entstehen. Diese Kosten sind in der pauschalen Verwaltungsgebühr bereits beinhaltet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die genannten Positionen ausgewiesen.

Die Summe der Höchstwerte gemäß den Punkten a) bis e) ergibt den sogenannten „theoretischen Maximalwert“. Dieser beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments 0,40 % p.a. des Fondsvermögens.

f. Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Als externer Anlageberater (Fonds-Advisor) fungiert seit 10.04.2007 die Primus Invest GmbH, Rudigierstraße 8a, 4020 Linz. Außer den unter Punkt 15.1. (Verwaltungsgebühr) angeführten Kosten entstehen dem Anteilsinhaber daraus keine weiteren Kosten.

g. Kosten bei Investition in Anteile an anderen Investmentfonds

Die maximale Höhe der fixen Verwaltungsgebühren von Fonds, in welche der Primus investiert, darf gemäß deren Fondsbestimmungen bzw. deren Satzung maximal 4,00 % p.a. betragen.

15.2.1. Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten. Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

15.2.2. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben einem etwaigen Ausgabeaufschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die VWG.

16. Weitere Anlageinformationen

16.1. Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in den von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds

Gemäß den einschlägigen investmentfondsrechtlichen Bestimmungen hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf festgelegt, wann und wie die mit den einzelnen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentfonds ist. Aus Effizienzgründen erfolgt die Ausübung eines Stimmrechts stets dann, wenn ein maßgeblicher Anteil an der Marktkapitalisierung einer Aktiengesellschaft vorhanden ist. Dieser maßgebliche Anteil ist aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. dann gegeben, wenn auf Gesamtunternehmensebene zumindest 3,0 % der Stimmrechte vorhanden sind. Im Einzelfall kann eine Stimmrechtsausübung jedoch auch dann erfolgen, wenn wesentlich geringere Beteiligungen vorhanden sind, dies jedoch aufgrund der Wahrnehmung der Anlegerinteressen erforderlich erscheint.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen, welche alle relevanten Faktoren berücksichtigen um eine individuelle Entscheidung im Interesse des Anteilsinhabers zu ermöglichen. Ziel ist eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen gewährleisten zu können. Die festgelegten Grundsätze werden mindestens einmal jährlich im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls adaptiert – im Anlassfall jedoch sofort adaptiert.

Für die nachstehenden Punkte werden in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten folgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

- a. **Aktionärsrechte:** Alle Maßnahmen, welche zu Einschränkungen der Rechte von Aktionären führen, werden seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. strikt abgelehnt.
- b. **Geschäftsbericht sowie Jahresabschluss:** Erfordernis einer höchstmöglichen Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung. Sollte aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine unzureichende, verspätete oder rechtswidrige Rechnungslegung vorherrschen, wird sie **Wirtschaftsprüfer:** Prämisse der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der objektiven Prüfung der jeweiligen Gesellschaft. Sollte dies nicht gegeben sein wird die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gegen die Bestellung stimmen.
- c. **Vorstand/Aufsichtsrat:** Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt – ansonsten erfolgt eine Stimmenthaltung. Hinsichtlich der Vergütung werden Vergütungsmodelle unterstützt, welche an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind. Die Vergütung muss der Größe und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein. Eine Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird verweigert, sofern erhebliche Zweifel an deren Leistungen bestehen bzw. ein im Branchenvergleich wiederholt schlechter Geschäftsverlauf des Unternehmens vorliegt.
- d. **Verwendung des Bilanzgewinns/Dividende:** Die Dividendenpolitik muss nach Abwägung aller relevanter Faktoren (Jahresergebnis, Eigenmittelstruktur, ...) den Interessen der Aktionäre und der

langfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung tragen. Keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Unternehmenssubstanz angegriffen werden.

- e. **Kapitalmaßnahmen:** Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird Kapitalerhöhungen nur dann zustimmen, wenn dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden und die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkaufprogrammen wird nur dann zugestimmt, wenn der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre erfolgt, nicht jedoch zum alleinigen Zweck der Festigung der Position des Managements bzw. als Mittel für Abwehrmaßnahmen.
- f. **Fusionen/Akquisitionen:** Das jeweilige Abstimmverhalten wird im Einzelfall entschieden, wobei als Grundlage eine faire und gleichberechtigte Behandlung von Aktionären herangezogen wird. Eine Zustimmung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. findet nur dann statt, wenn der gebotene Preis dem fairen Wert entspricht bzw. wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist oder ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erkennbar ist.
- g. **Änderung bzw. Ergänzung der Satzung:** Wird nur zugestimmt, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre sinnvoll gestärkt werden und die Gleichbehandlung von Aktionären nicht gefährden.

Das Stimmrecht wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Sondervermögens ausgeübt. Dies erfordert etwa eine Bedachtnahme auf ethische, soziale und ökologische Kriterien bei der Stimmrechtsausübung eines nachhaltig investierenden Investmentfonds.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kann bei der eigenständigen Entscheidungsfindung hinsichtlich ihrer Stimmrechtsausübung auf externe Beratung zugreifen, wodurch den Anteilsinhabern jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auch bei fremddelegierten Mandaten erfolgt die Stimmrechtsausübung grundsätzlich ausschließlich durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., diese kann allerdings in begründeten Einzelfällen vertraglich auf das fremdgemanagte Mandat übertragen werden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird in einem internen schriftlichen Bericht ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentieren.

16.2. Best Execution Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

16.2.1. Präambel

In Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. entsprechende Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution“) festgelegt, um das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Investmentfonds (OGAW und AIF) zu erzielen.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung („**Best Excecution**“) dahingehend nach, indem sie über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über die Transaktionen für die verwalteten Sondervermögen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

16.2.2. Kriterien für die Orderdurchführung / Ausführungsplätze

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat wirksame Maßnahmen implementiert, um im Rahmen der Umsetzung der Investmententscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Hierzu wurden diverse Kriterien für die Orderdurchführung und die jeweiligen Ausführungsplätze festgelegt:

- **Kurs/Preis**

Für den Kurs sind vorrangig quantitative Kriterien maßgeblich: Je nach der Art des Auftrages (Kauf- oder Verkaufsauftrag) wird die Transaktion zu einem möglichst niedrigen (bei Kauf) bzw. hohen Kurs (bei Verkauf) durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Preisqualität des jeweiligen Ausführungsplatzes relevant, welche sich anhand der Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellung verbindlicher Kurse durch Market-Maker) feststellen lässt.

Obwohl der Kurs generell ein Schlüsselfaktor ist, kann die Transaktionsdurchführung durch weitere nachstehende Kriterien beeinflusst werden:

- **Markteinfluss**

Unter diesem Kriterium wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs verstanden. Je größer die Markttiefe eines Wertpapiers am jeweiligen Handelsplatz ist (d.h. je größer die Anzahl und das Volumen der An- und Verkaufsaufträge an der jeweiligen Börse sind), desto geringer ist die erwartete Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis.

- **Kosten der Transaktion**

Unter *Kosten* sind sämtliche unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängenden Ausgaben zu verstehen (einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren bzw. Gebühren, welche an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z.B. Brokerspesen)).

- **Art und Umfang (Ordergröße) des Auftrages**

Unter der *Art eines Auftrages* werden die jeweils möglichen Orderarten subsummiert, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können (z.B. betraglich limitierte Orders, zeitlich befristete Orders, Stopp-Loss-Orders etc.).

- **Schnelligkeit der Ausführung**

Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von der Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Broker oder einen Handelsplatz verstanden.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung**

Die *Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung* an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz).

Die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses wird vorrangig durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches den Kurs des Finanzinstrumentes und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten umfasst. Die relative Bedeutung der jeweiligen Kriterien ist sowohl von der Art des gehandelten Finanzinstrumentes, aber auch von den jeweiligen Merkmalen des Auftrages sowie der Ausführungsplätze abhängig.

16.2.3. Grundsätze über eine bestmögliche Auftragsausführung

Festzuhalten ist, dass sich die nachstehend angeführten Grundsätze ausschließlich auf jene Fondsmandate beziehen, bei denen die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eigenständig die Anlageverwaltungsfunktion durchführt, d.h. die Anlageverwaltung nicht an externe Partner delegiert wurde.

16.2.3.1 Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren (Indexzertifikate,...), Exchange Traded Funds (börsengehandelte Fonds) und Derivaten

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Exchange Traded Funds (ETFs) und standardisierte Derivate entweder

- an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die Aufträge werden grundsätzlich direkt mittels den Handelssystemen der jeweiligen Verwahrstelle an die jeweiligen Börsenplätze weitergeleitet und durchgeführt.

Oder

- an Counterparts (Broker), welche die Transaktionsdurchführung sowohl an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystem oder außerbörslich vornehmen können. Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen.

Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden mit dem jeweiligen Counterpart auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen. Aufgrund der potentiellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallrisikos des Handelspartners spielt neben dem Preis vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners eine entscheidende Rolle. OTC-Derivate werden hauptsächlich in Form von Devisentermingeschäften gehandelt, welche grundsätzlich mit den jeweiligen Handelsabteilungen der Verwahrstellen der Fonds abgeschlossen werden.

16.2.3.2 Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Anleihen

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anleihen in der Regel bei Counterparts (**Broker**), welche die Transaktionsdurchführung vorwiegend außerbörslich („OTC“) vornehmen. Die meisten Anleihen werden in bilateralen Verhandlungen mit einem Kontrahenten gehandelt, und zumeist nicht an geregelten Märkten. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen. In Ausnahmefällen können Anleihen jedoch auch an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs gehandelt werden.

Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preisen nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandelt werden. Solche Kontrahenten halten häufig Eigenbestände in solchen Instrumenten, für die sie einen Preis stellen.

Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. In manchen Fällen werden die Produkte nur von sehr wenigen Kontrahenten angeboten, wodurch die Transparenz des Produktes hinsichtlich Liquidität und Preis nicht sehr ausgeprägt ist. In volatilen, intransparenten Märkten, kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können.

Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei besonders darauf geachtet wird, dass der gestellte Preis aufgrund des Zeitablaufs oder der Marktentwicklung vor allem im Anleihebereich zurückgenommen werden oder sich sehr schnell ändern kann.

Zu beachten ist auch, dass es vor allem bei wenig liquiden Anleihen zumeist nur einen oder einige wenigen Kontrahenten gibt oder die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, sodass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist. Im Bestreben um die Ausführung eines Auftrags zum fairen Preis werden prinzipiell geeignete Maßnahmen und eigene Analysemethoden angewendet, um einen fairen Marktwert ermitteln zu können.

Im Anleihebereich werden die Aufträge mehrheitlich an verbundene Unternehmen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als Broker platziert, da diese aufgrund eingehender Prüfung jenen Bestimmungen genügen, welche eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten und diese verbundenen Unternehmen auch belegen können, dass sie über entsprechende Ausführungsstandards für die jeweilige Art der Aufträge verfügen. Bei derartigen Transaktionen, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. angewendet.

Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Eine bestmögliche Auftragsausführung wird sichergestellt, indem unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Kriterien und auf Grundlage der Handelserfahrung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. der am besten geeignetste Ausführungsweg gewählt wird.

16.2.3.3 Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung bei Anteilen an Investmentfonds (OGAW, OGA, AIF,...)

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anteile an anderen, von Dritter Seite begebenen Investmentfonds grundsätzlich an eine zentrale Fondsplattform. Dabei werden die gemäß den jeweiligen Prospekten definierten Abrechnungsmodalitäten und Cut-off-times strikt eingehalten.

Für Fonds, welche nicht über diese Fondsplattform gehandelt werden können, wird der Auftrag im Regelfall an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Die Auftragsausführung erfolgt auch hier gemäß den fondsspezifisch definierten Abrechnungsmodalitäten. Hinsichtlich börsengehandelter Fonds wird auf die eingangs erwähnte Best-Execution-Praxis für Aktien verwiesen.

16.2.4. Auswahl der einzelnen Broker

Die einzelnen Transaktionen werden nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Sofern nach Prüfung der eingangs erwähnten Kriterien verschiedene Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, wird als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

Bei der Ausführung von Aufträgen durch einen Broker wird berücksichtigt, ob die seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vorgegebenen Ausführungsgrundsätze befolgt werden, d.h. ob nach dem Grundsatz der „Best Execution“ vorgegangen wird und alle für relevant eingestuften Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt wurden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste), mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden. Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen dieser tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Bei Transaktionen, welche über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt angewendet.

16.2.5. Exkurs: Best Execution bei Delegation der Anlageverwaltung

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat für diverse von ihr verwaltete Investmentfonds die Anlageverwaltung an externe Partner delegiert. Aufgrund der Übertragung der Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände obliegt dem externen Partner auch die Durchführung von Handelsentscheidungen. Diese werden gemäß der Best-Execution Policy des externen Partners durchgeführt, welche stets die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den verwalteten Investmentfonds zum Ziel hat. Die Durchführungspolitik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten hat den entsprechenden Vorschriften zu entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu den eingangs angeführten Prinzipien der Best-Execution-Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. stehen.

16.2.6. Evaluierung der Best Execution Policy

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich ihre Best Execution Policy und führt Anpassungen durch, sofern hierfür ein Erfordernis besteht. Eine Überprüfung findet auch dann statt, wenn eine derartige wesentliche Änderung (z.B. wesentliche Änderung des Marktumfeldes) eintritt, die das Ziel eines bestmöglichen Ergebnisses beeinträchtigen könnte.

17. Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Kumulative Performance Brutto (Stichtag 30.12.2019)

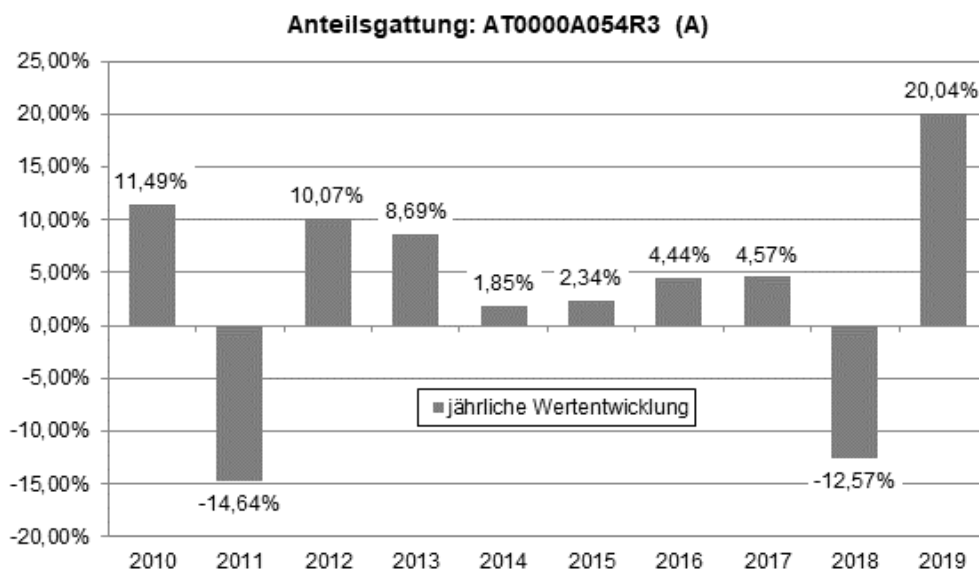
Performance 3 Jahre p.a.: 3,15 %

Performance 5 Jahre p.a.: 3,24 %

Performance 10 Jahre p.a.: 3,12 %

Die Performanceberechnung erfolgt anhand der OeKB-Methode und wird von der Österreichischen Kontrollbank AG durchgeführt. Die Performanceberechnung erfolgt ohne Berücksichtigung des einmalig anfallenden Ausgabeaufschlages in der Höhe von 4,00 %, der kundenspezifischen Konto- und Depotgebühren, etwaiger Rücknahmegebühren sowie ohne Berücksichtigung von Fondssteuern, jedoch unter Berücksichtigung aller dem Fonds direkt angelasteten Gebühren.

Performance brutto je Kalenderjahr in %



Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 30.12.2019. Die aktuelle Wertentwicklung finden Sie auf www.3bg.at.

18. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Der Fonds ist für risikofreudige Anleger konzipiert, die bereits entsprechende Erfahrungen im Wertpapierbereich haben und überdurchschnittliche hohe Ertragschancen suchen. Das Verlustrisiko in Bezug auf das eingesetzte Kapital, hohe Wertschwankungen und Investitionen in risikoreiche Anlageklassen werden bewusst akzeptiert.

ANHANG

1. Angaben über die Geschäftsführung

- Alois Wögerbauer, CIIA; Untere Donaulände 36, 4020 Linz
- Mag. Dietmar Baumgartner, Untere Donaulände 36, 4020 Linz
(sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Oberbank AG)
- Gerhard Schum, Hoher Markt 3, 1010 Wien

2. Aufsichtsrat, Stammkapital

- Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
(sonstige Tätigkeiten: Vorstand 3-Banken Wohnbaubank AG, Leiter Private Banking & Asset Management der Oberbank AG)
- Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
(sonstige Tätigkeiten: Vorstand Generali Versicherung AG, Chief Investment Officer Generali Gruppe in Österreich, Mitglied der Geschäftsführung bei der B.V. Algemene Holding en Financierings Maatschappij, Amsterdam, Niederlande, Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Generali 3Banken Holding AG)
- Dr. Gottfried Wulz, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Soprano Privatstiftung, Vescovo Privatstiftung und Azelia Privatstiftung)
- Dr. Nikolaus Mitterer, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter der Abteilung Konzernrecht der Generali Versicherung AG, Vorstand der Generali 3Banken Holding AG, Geschäftsführer der NHM Beteiligungsverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Immobilien GmbH)
- Mag. Paul Hoheneder, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Rechnungswesen der Generali Versicherung AG)

Das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000 Euro.

3. Angabe der Gesellschafter (die unmittelbaren oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)

3.1. unmittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Versicherung AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

3.2. mittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien
- Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien
- Generali Participations Netherlands Holland N.V., Amsterdam
- Assicurazioni Generali S.p.A., Trieste

4. Vertriebsstellen

- die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz und deren jeweilige inländische Filialen.

5. Liste der Lagerstellen

Die nachstehenden (pauschal) angeführten Unterverwahrstellen der Depotbank beziehen sich auf sämtliche durch die KAG/AIFM verwalteten Fonds. Es müssen daher nicht zwingend alle angeführten Unterverwahrstellen im Rahmen der Verwahrung der Vermögensgegenstände dieses Fonds zur Anwendung kommen.

5.1. Fondsanteile

- **Inländische Fondsanteile (Sammelverwahrung)**

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, BKS Bank AG, Raiffeisen Bank International AG; Erste Group Bank AG, OeKB CSD GmbH, UniCredit Bank Austria AG

- **Ausländische Fondsanteile/ ETFs (Wertpapierrechnung)**

Euroclear SA/NV Belgium, Raiffeisen Bank International AG, Deutsche Bank AG; HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Deutschland, UniCredit Bank Austria AG.

5.2. Anleihen (Sammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung)

OeKB CSD GmbH, Euroclear SA/NV Belgium, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Oberbank AG, BKS Bank AG, Deutsche Bank AG, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Deutschland.

5.3. Aktien, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate, Derivate (Sammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung)

OeKB CSD GmbH, Euroclear SA/NV Belgium, Deutsche Bank AG, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Deutschland

5.4. Derivate (Futures, Optionen,...)

Deutsche Bank AG, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Deutschland

6. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Eine Aufstellung sämtlich von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds ist auf der Website www.3bg.at abrufbar bzw. wird auf Anfrage in Papierform oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

7. Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) des Fonds, für den die Informationen gemäß § 21 AIFMG Gültigkeit haben (sowie Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen).

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011
Primus
Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Primus** (im Folgenden „Investmentfonds“), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Oberbank AG, Linz. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 25 vH** des Fondsvermögens verzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einschließlich Sichteinlagen und kündbare Einlagen herangezogen. Bis zu **maximal 75 vH** des Fondsvermögens kann in Aktien bzw. Aktien gleichwertige Wertpapiere (Genuss-Scheine, Aktien(index)zertifikate, etc.) investiert werden.

Die genannten Veranlagungen können in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln als auch über Anteile an anderen Investmentfonds dargestellt werden.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

- Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

- Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

- Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14.3).

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

- Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.
- Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.
- Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.
- **Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:**
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
 - b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden **Ausschüttungsanteilscheine** ausgegeben.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 01. März** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **01. März** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung bis zu einer Höhe von **1,60 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **1,60 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Mit Ausnahme der Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten, Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Kosten für die Aufsicht, Transaktionsgebühren und externer Depot- und Lagerstellenkosten sind mit dieser Pauschalvergütung alle Kosten abgegolten.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.3bg.at zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg³

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|---|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ⁴ |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |

³ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

⁴ Im Fall des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die SIX Swiss Exchange AG und die BX Swiss AG bis auf Weiteres unter Punkt 2.) "Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR" zu subsumieren.

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, NASDAQ PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

GZ: FMA-IF25 5182/0001-INV/2007 vom 23.03.2007
GZ: FMA-IF25 5100/0034-INV/2008 vom 03.12.2008
GZ: FMA-IF25 5100/0034-INV/2009 vom 18.08.2009
GZ: FMA-IF25-5100/0079-INV/2012 vom 18.12.2012
GZ: FMA-IF25 5182/0001-INV/2013 vom 09.01.2014
GZ: FMA-IF25 5100/0075-INV/2018 vom 07.01.2019

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte: Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.